

Einleitung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **5 (1888)**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einleitung.

Wenn auch diesem Thema ein recht wässeriger Beigeschmack anhaftet und dasselbe überhaupt wenig Anziehendes bieten kann und wird, so möchten wir dennoch die Aufmerksamkeit der Leser auf dasselbe lenken. Durch das eidgenössische Forstgesetz vom 28. März 1876, durch die kantonale Vollziehungsverordnung vom 1. December 1876, durch das eidgen. Wasserbaupolizeigesetz vom 22. Juni 1877 und durch die hiezu erlassene kantonale Vollziehungsverordnung vom 28. November 1879 und das Ausführungsreglement vom 13. Januar 1882 wurde dem Wasserbaupolizeiwesen auch im Kanton Schwyz eine neue Richtung gegeben, die in Betreff einzelner Bestimmungen der Forstverordnung im Allgemeinen, und speziell in hier, anlässlich der Tobelbachverbauung, betreffend einige Bestimmungen der Verordnungen über das Wasserbaupolizeiwesen vielfach zu einem Stein des Anstoßes geworden ist. Es dürfte daher doch nicht ganz ohne Interesse und sogar zeitgemäß sein, die frühern wasserbaupolizeilichen Verhältnisse und Zustände unseres Landes kennen zu lernen, zumal man daraus finden wird, daß Verschiedenes, was in den jetzt bestehenden Gesetzen und Verordnungen neu erscheint, bei uns schon in frühern Jahrhunderten bestanden und theilweise sich sogar forterhalten hat.

Das alte Land, oder der jetzige Bezirk Schwyz zählt viele Wildbäche, deren Einschränkung und Eindämmung und die Abwehr von verheerenden Ausbrüchen den Bewohnern schon unsägliche Arbeiten und Kosten verursacht haben. Kurz anführend sind zu diesen Berg- oder Wildbächen hauptsächlich zu zählen :

Im Muotathal: Der Starzlenbach, der Teufbach, der Bächlernbach, der Mettlenbach und der Ram- oder Bürgelibach; die alle ihr Wasser der Muota zuführen.

Im Thale von Schwyz, ebenfalls der Muota zufließend, der Tobelbach, der Uetenbach, der Sichen- und Gründelibach und jenseits der Platten, die Steineräa.

Im obern Silthale (Jberg): Die Sihl, der Schrot- und Wandelbach, der Twingtobel-, Nidlau- und Karrenbodenbach.

Im Alpthal: Die Alpthaleraa, mit ihren Nebenbächen: der Loffe-, der Freienfang-, der Bücki-, der Schnürlismatt- und der Eigenbach.

Das gefürchtetste Wasser und dasjenige, das wohl auch schon am meisten geschadet und dessen Wuhrbauten und Versicherungen auch weit am meisten gekostet haben, und vermuthlich noch kosten werden, ist im Bezirk Schwyz unbestritten die Muota.

Wenn auch der gegenwärtige Zustand, und die Wuhr- und Schutzvorrichtungen an allen diesen Bächen, und auch an der Muota keineswegs entsprechen, und vielfach sogar sehr besorgnißerregend sind, so gab es unbedingt eine Zeit, wo die daherigen Verhältnisse bei einzelnen Bächen und insbesondere an der Muota noch viel schlimmer standen. Es gab eine Zeit, wo die Muota fast das ganze Thalgelände des Muotathals beherrschte, und wo sie fast den ganzen Feldeboden und sogar das Dorf Brunnen bedrohte, und mitunter mit Ueberschwemmungen auch heimsuchte; es gab eine Zeit, wo namentlich auch der Uetenbach und der Tobelbach weit gefürchteter und schlimmere Nachbarn waren als jetzt. Geschichte und Ueberlieferung wissen davon noch genug zu erzählen. Um diesbezüglich ein ungefähres Bild zu erhalten, dürfte genügen, das anzuführen, was z. B. Dettling in seiner Schwyzerchronik von solchen Ueberschwemmungen und Verheerungen erzählt:

1584 litt das Muotathal durch Wassergüsse großen Schaden.

1629 war im Muotathal allgemeine Ueberschwemmung; zwei Häuser und zwei gedeckte Brücken wurden von den Wasserfluthen weggerissen, und überall an Stegen und Wegen und auf Wiesen ungeheurer Schaden angerichtet.

1639 wurde ein großer Theil des Frauenklosters in Muotathal sammt 30 fruchtbaren Bäumen durch eine mächtige Wasserfluth der Muota weggeschwemmt; die Muota, die ihr Bett verlassen, riß ganze Stücke Landes weg, und brachte Gärten, Häuser, Bäume 2c., selbst stehende Tannen daher.

1640 richtete die Muota durch ihr Austreten abermals großen Schaden an.

Den 30. November 1651 erreichte der Wasserstand der Muota infolge des anhaltenden Regens seit Mannsdenken die größte Höhe,

infolge dessen großer Schaden an Wuhren und Grundstücken, in Holz und Feld.

1666 trieb der Tobelbach ungeheuren Massen Steine, Erde, Tannenbäume, Häuser, Gärten u. daher, vermüßte weit umher alles mit Stein und Schutt, und richtete dadurch einen unberechenbaren Schaden an; er trat an zwei Stellen aus, ob der Kapellweid und bei der Sagenmatt.

1680 wurden die Wehren an der Muota von Zbach bis Brunnen durch große Wassergüsse allgemein beschädigt und theilweise zerstört, und es mußte der Landesschatzmeister zur Abwendung des gänzlichen Unterganges der Güter im Felderboden und des Dorfes Brunnen große Summen Geldes auf den Wuhrbau verwenden.

1692 verursachten der Tobelbach und der Uetenbach abermals sehr großen Schaden.

1761 richtete der Rambach (auch Bürgelbach genannt) fürchterliche Ueberschwemmungen an, indem er eine Masse von Holz, Stein und Kies auf Weid- und Mattland ablagerte. Die Ursache war ein gewaltiger, mehr als eine Stunde andauernder Hagelschlag über die Alpen Goldplangg, Rothenbalm und Achseln, der den Boden mehr denn einen Fuß hoch mit Hagelsteinen bedeckte.

1762 erfolgte eine schreckliche Ueberschwemmung durch die Muota; alle Brücken von Bisisthal bis in das Selgis wurden weggerissen, ebenso viele Gärten und Häuser.

Den 10. Juli 1762 durchbrach die Muota bei der hintern Brücke ihre Wuhren und wälzte ungeheure Massen von Steinen, Kies und Holz über den Felderboden hinab; der Landsgemeindeplatz wurde ganz zerstört. Die Gemeinde Ingenbohl erlitt entsetzlichen Schaden. Während fünfzehn Tagen strömte das Wasser der Muota über den ganzen Felderboden und ergoß sich durch das Dorf Brunnen in den See. Dasselbe war 4—5 Fuß hoch, und die Brunner fuhren täglich mit Schiffen über alle Häge bis zum Gägli oberhalb Ingenbohl. Zwei Schiffe gelangten sogar am 17. Juli über den Felderboden bis nach Zbach zum Landsgemeindeplatz.

1764 richtete die Muota im Muotathal abermals große Verheerungen an. Den 11. Juni gl. J. brach die Muota in Zbach vor der Schöpfi aus und überschwemmte während vier Wochen nochmals den Felderboden.

1777 erfolgte wiederum großer Wasserschaden.

Dieses sind nun allerdings bei weitem nicht alle Ausbrüche und Verheerungen der genannten Wildwasser, wohl aber mögen dieselben die bedeutendsten gewesen sein, und daher insbesondere Aufzeichnung gefunden haben. Erwähnen wollen wir z. B. nur noch, daß laut selbst angehörten Erzählungen älterer, längst verstorbenen Personen von Seemen, vor gut hundert Jahren der Uetenbach und der Siechenbach bei gleichzeitigem Ausbruch in Seemen zusammen gelaufen sein sollen. Von den frühern Ausbrüchen dieser beiden Bäche sind durch verschiedene Matten jetzt noch Spuren von Wasserrunsen sichtbar, welche die aus ihren Betten getretenen Wasser in ihrem Weiterlaufe ausgefressen haben. Gleiche Vertiefungen, herrührend von frühern Ausbrüchen, lassen sich auch mehrere am Tobelbach nachweisen. Und gar im Muotathal, da ist noch deutlicher sichtbar, wie weit im Thalgelände herum das Muotawasser unbeschränkt sein Unwesen und Zerstörungswerk trieb.

Da das eigentliche Thalgelände des Muotathales und auch die Thalsohle des Thales von Schwynz ganz besonders den Ueberschwemmungen und der Versumpfung ausgesetzt war, so ist auch leicht begreiflich, warum die alten Straßen, nicht wie die jetzt bestehenden, durch die Tiefe des Thales errichtet wurden, sondern mehr den Abhängen nach, wo sie von den Einwirkungen der Gewässer gesicherter und geschützter waren. So führte z. B. vor etwa 500 Jahren die Straße von Brunnen nach Schwynz über den Hof, auf welchem jetzt das so prächtig gelegene Institut der Schwestern vom hl. Kreuz steht; von dort führte sie durch die am Bergabhänge gelegenen Liegenschaften „Wiechel“ und „Schipf“ nach Unterschönenbuch, von hier nach Oberschönenbuch und über die hintere Zbacherbrücke, die noch weiter hinten gestanden sein soll, nach Schwynz und zwar über den Großstein, wo jetzt noch ein gewölbtes steinernes Brücklein sichtbar ist. Durch den Felderboden hinauf bestand nur ein schlechter Fußweg, und ungefähr da, wo jetzt die vordere Brücke sich befindet, führte ein schmaler Steg über die Muota. Ein holperiger Saumweg gieng von Brunnen über Wylen, Schrenkingen und Urni nach Seemen. Dieser Saumweg läßt sich an vielen Stellen derzeit noch nachweisen. Aehnlich verhält es sich mit der Straße von Schwynz nach Steinen, die, Ueberlieferungen zufolge, in frühern Zeiten noch weiter oben durchgeführt

habe. Noch auffallender finden wir besagte Erscheinung an der theilweise noch jetzt bestehenden alten Straße in's Muotathal. Diese hat förmlich und so viel möglich das eigentliche Thalge-
lände gemieden, und zwar einzig und allein, um von der Muota
sicher zu sein. Gleiche Verhältnisse in Bezug auf die alten Stra-
ßen finden wir in Iberg und im Alpthal.

Die Schwierigkeiten, welche sich infolge der häufigen Ausbrüche
der Muota den Bewohnern unter der Muota oder „nid dem Wasser“
dem Kirchenbesuche in Schwyz, wohin Ingenbohl und Brunnen pfarr-
genössig waren, nur zu oft entgegenstellten, mögen daher auch haupt-
sächlich mitgewirkt haben, daß von Seite der kirchlichen Obern schon
im Jahre 1387 gestattet wurde, daß ein jeglicher Priester in der Ka-
pelle St. Leonhard in Ingenbohl das hl. Opfer darbringen dürfe, falls
der Kirchherr oder Leutpriester von Schwyz nicht dahin kommen
könnte,¹⁾ und ferner, daß denen von Brunnen, Oberschönenbuch,
Stalben, Unterschönenbuch, Wylen und Schrenkingen den 16. August
1483 bewilligt wurde, zu Winterszeiten, auch wegen der großen
Uebergüsse der Wasser zc. an Sonn- und Feiertagen, ausgenom-
men die vier Hauptfeste, den Gottesdienst in der Kapelle in In-
genbohl besuchen zu können. Ebenso werden in der Urkunde vom
13. August 1393,²⁾ durch welche die Tochterkirche Illgau von der
Mutterkirche Muotathal getrennt wurde, als Gründe dieser Tren-
nung angeführt: Die weite Entfernung, Wassergüsse und des
Winters Eis und Schnee, wodurch die Leute oftmals vom Be-
suche des Gottesdienstes abgehalten werden, die Kranken ohne hl.
Sacramente dahin sterben, und die Todten lange nicht begraben
werden können.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Schädigungen
unserer gefürchteten Bäche und Wildwasser, und über deren Ein-
fluß auf die Anlage der Verkehrswege, auf das Thema selbst ein-
tretend, so muß voraus bemerkt werden, daß das uns zu Gebote
gestandene Material ein ziemlich lückenhaftes war, was einer
gründlichen Bearbeitung vorwürfigen Themas Eintrag thut. Hin-
gegen läßt sich bei der großen Zahl von Wildbächen im Bezirke
Schwyz voraussehen, daß der Rath von Schwyz und sogar der

¹⁾ Geschichtsfreund, Bd. V. S. 269.

²⁾ Geschichtsfreund, Bd. VI. S. 139.

oberste Souverain, die Landsgemeinde, sich oft und unliebsam genug mit dieser Materie zu befassen hatten. Der Uebersichtlichkeit halber finden wir für angezeigt, den Stoff dieser Arbeit in drei Abtheilungen zu bringen, welche die Wuhrpflicht-Verhältnisse, die Aufsicht über den Wuhrbau und die Bann- oder Schutzwaldungen behandeln werden.

1. Wuhrpflicht-Verhältnisse.

Anlaß zu den ersten wasserbaupolizeilichen Verfügungen und Anordnungen gab unbedingt die Muota; doch mögen hierin auch der Uetenbach, der Tobelbach, die Steineräa und andere Wildbäche nicht lange zurückgeblieben sein. Wenn der von Kommissarius Fagbind in seiner Geschichte des Kt. Schwyz, erster Band, Seite 257 angeführte Landesgemeindecbeschuß von 1325: „Wer die Wehri-Stür nicht bezahlt, dessen Güter in der Wehri-Stür begriffen sind, den soll und mag der Wehrmeister pfänden, Heum oder Streumi, davon verkaufen und lösen, so lang und viel, bis er um die angeleit Stür bezahlt ist und das so dick es zu schulden kommt,“ wirklich aus besagtem Jahre 1325 herrühren sollte, so wäre dies der erste Beschluß, dem wir überhaupt auf dem Gebiete wasserbaupolizeilicher Vorschriften und Anordnungen begegnen würden. Es scheint aber fast zweifellos zu sein, daß dieser von Fagbind genannte Beschluß von 1325, und der Wehrsteuerbrief für die Güterbesitzer mit dem Wasser von 1523, auf welchen wir später zu sprechen kommen werden, identisch sind, und daß nur eine Verwechselung der Jahreszahl vorliegt, resp. daß dieser Beschluß in's Jahr 1523 gehört. Gleichwohl ist unbedingt sicher, daß schon damals und vermutlich schon vorher Wehrsteuern bestanden, welche von denjenigen Liegenschaftsbesitzern erhoben wurden, die in der Wehrsteuer begriffen waren, d. h. von den an das Wasser anstoßenden oder davon gefährdeten Liegenschaften. Als nämlich im Jahre 1343 das Holz in der Ehrlen in Ebach, und der Muota nach abwärts bis zum Vierwaldstättersee gebannt¹⁾ wurde, wurde bestimmt, daß an bezeichneten Orten Niemand irgendwelches Holz hauen dürfe, als Diejenigen, welche „mit dem Wasser“ geseßen seien, und auch diese nur für den Wuhrbau; ein

¹⁾ Landbuch von Schwyz, S. 17, in Rothing's Landbuch S. 213.